



## Hochlastzeitfenster 2025 gem. § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind die Stadtwerke Luth. Wittenberg GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von §16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Vorausgesetzt wird eine individuelle Mindest-Lastverlagerung von 100 kW.

Für Letztverbraucher, die einen Vertrag mit den Stadtwerken Luth. Wittenberg GmbH über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S.1 geschlossen haben und dieses abschließend von der Regulierungsbehörde genehmigt wurde, kommt die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastfenster auftritt, zur Abrechnung.

Auf Basis des Referenzzeitraumes September 2023 bis August 2024 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur vom September 2011 für 2025 folgende Hochlastzeitfenster:

### Hochlastzeitfenster 2025

Entnahmeebene	WINTER Dezember- Februar	FRÜHLING März-Mai	SOMMER Juni-August	HERBST September- November
Mittelspannung	7:00 – 15:45 16:30 – 20:00	entfällt	entfällt	11:00 – 12:30 16:45 – 18:30
Niederspannung	10:15 – 12:15 16:15 – 20:00	entfällt	entfällt	16:45 – 19:15

Hinweise: Die Hochlastzeitfenster werden ausschließlich für Werktage ermittelt. Die Jahreszeiten entsprechen nicht den kalendarischen Jahreszeiten. Die Zeiten sind als Uhrzeit zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel).